

## **I. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen Agility Team Seon Funny-Dogs (AT Seon), als Vereinigung von Kynologen, zur Förderung der zweckmässigen Haltung und Erziehung des Hundes und Pflege der kameradschaftlichen Geselligkeit, hat sich ein Verein gemäss ZGB Art. 60 - 79 mit Sitz in Seon konstituiert.  
Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art.5 SKG-Statuten
- Art. 2 Der AT Seon bezweckt:
- a) Unterstützung der Bestreben der SKG;
  - b) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen
  - c) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
  - d) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
  - e) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- Art. 3 Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:
- a) Durchführung von Ausbildungskursen;
  - b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
  - c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
  - d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
  - e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;
  - f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

- Art. 4 Mitglied kann jede handlungsfähige Person werden, sofern sie das 18. Altersjahr erreicht hat. Minderjährige können mit schriftlichem Einverständnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten in den Verein aufgenommen werden und erhalten das Stimmrecht mit 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

- Art. 5 Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit entsprechendem Formular (Mitgliedschaftsantrag) beantragt werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen verweigern.

Der Verein kann auch **Passivmitglieder** aufnehmen. Sie haben wohl Zutritt zu Vereinsanlässen, jedoch kein Stimmrecht an der Mitglieder- und Generalversammlung.

- Art. 6 Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 SKG-Statuten).

- Art. 7 Die Mitglieder haben den Mitgliedschaftsbeitrag bis zum 30. April des laufenden Jahres zu bezahlen. Eine 1. Mahnung gewährt nochmals eine Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nach Ablauf der Frist, tritt Art. 11 in Kraft.

Die Ehrenmitglieder/Veteranen sind vom Jahresbeitrag befreit. Die übrigen Rechte und Pflichten bleiben bestehen.

## 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- Art. 9 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.  
Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze noch laufende Vereinsjahr geschuldet.  
Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit

- Art. 10 Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

- Art. 11 Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 12

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 13 Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtnamen wird gelöscht.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 14 Alle an der General- und Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 15 Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 16 Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Art. 17 Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen, zu befolgen und die geltenden Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

### **IV. Haftbarkeit**

Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 SKG-Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

## **V. Organisation**

Art. 19 Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) zwei Rechnungsrevisoren
- e) von der GV gewählte Übungsleiter für interne Trainings/Kurse
- f) OK für spezielle Anlässe

Das Vereinsjahr dauert 12 Monate, beginnt am 01.1. und endet am 31.12.

### **a. Die Generalversammlung**

Art.20 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die Organe und hat Aufsicht über die Tätigkeiten. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 21 Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 22 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder an den Präsidenten einberufen werden. Das Begehren muss eine Begründung enthalten. Die ausserordentliche Generalversammlung muss innert zwei Monaten seit Antragstellung durchgeführt werden.

Art.23 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen

Art. 24 Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und des Berichts über die Übungstätigkeit (Obmann)
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Rechnungsrevisorenberichtes und Déchargeerteilung an den Vorstand

4. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
5. Genehmigung des Budgets
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
7. Wahlen des Präsidenten, des Kassiers, des übrigen Vorstandes, der Übungsleiter, des Hüttenwartes, Platzwartes und der Rechnungsrevisoren
8. Abänderung der Statuten;
9. Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
12. Auflösung des Vereins

Art. 25 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst

## **b. Der Vorstand**

Art. 26 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird an der Generalversammlung festgelegt und den Bedürfnissen angepasst. Er setzt sich in der Regel zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Ausbildungsobmann
- 2 Beisitzer

Vorstandsmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit; begründete Spesen sind zu vergüten.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr, mit Wiederwählbarkeit.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Die Ausgabekompetenz des Vorstandes ausserhalb der normalen Betriebskosten wie Platzmiete, Strom, Wasser, Platzunterhalt, dringend benötigte Anschaffungen für den Trainingsbetrieb, etc. muss für jedes Kalenderjahr aufgrund des Budgets von der Generalversammlung neu festgelegt werden. Der Betrag darf sich nur in einem für die Vereinskasse finanziell tragbaren Rahmen bewegen.

Art.27 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 28 Dem **Präsidenten** obliegen insbesondere:

- Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstellung des Jahresberichts
- Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen, die General- und Mitgliederversammlung
- Die Führung des Vorsitzes der Sitzungen und Versammlungen
- Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 29 Der **Vizepräsident** (sofern eingesetzt) übernimmt die Aufgaben des Präsidenten bei dessen Abwesenheit und unterstützt diesen in seinen Funktionen.

Art. 30 Der **Aktuar** besorgt die Erstellung der Protokolle, die Vereinskorrespondenz und bietet die General- und Mitgliederversammlung nach Weisung des Vorstandes bzw. des Präsidenten auf. Alle Beschlüsse müssen in den Protokollen festgehalten werden.

Art. 31 Der **Kassier** sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 32 Der **Ausbildungsbormann** ist verantwortlich für die Ausbildung der Mitglieder und externer Kursteilnehmer, wie z.B. Anfängerkurse. Anlässe/Kurse werden von ihm mit dem Vorstand geplant und mit den entsprechenden Übungsleitern durchgeführt. Sitzungen (mindestens vor jeder General- oder Mitgliederversammlung) des Übungsleiterteams sind von ihm einzuberufen. Beschlüsse sind durch einen internen Übungsleiteraktuar zu protokollieren. Der Generalversammlung ist ein Jahresbericht über die Tätigkeiten vorzulegen.

Art. 33 Falls **Beisitzer** von der Generalversammlung eingesetzt sind, können diese zur Arbeitsentlastung einzelner Vorstandsmitglieder verpflichtet werden.

### **c. Die Mitgliederversammlung**

Art. 34 Die Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn Geschäfte vorliegen und können zur Entgegennahme von Anregungen aus Mitgliederkreisen, zur Orientierung durch den Vorstand, etc. benützt werden. Anträge müssen 3 Wochen vorher, schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Die Fristansetzung ist vier Wochen und die Traktanden sind eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

In der Regel findet die Mitgliederversammlung in der zweiten Jahreshälfte statt. Stehen wichtige Geschäfte an, welche nicht bis zur Generalversammlung warten können, z.B. Anträge für die Delegiertenversammlung, wichtige Entscheidungen welche den Vereinsablauf betreffen, so kann der Vorstand über die Anliegen verbindlich abstimmen lassen, analog der Generalversammlung.

### **d. Die Rechnungsrevisoren**

Art. 35 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

### **e. von der GV gewählte Übungsleiter für interne Trainings/Kurse**

Art. 36 Die Übungsleiter sind dem Obmann unterstellt und erhalten vom ihm, in Absprache mit dem Vorstand, Richtlinien und Weisungen. Übungsleiter müssen mindestens einmal pro Jahr eine Weiterbildung besuchen. Die Amtsdauer der Übungsleiter beträgt 1 Jahr, mit Wiederwählbarkeit.

Übungsleiter sind von Mitgliederbeiträgen befreit; begründete Spesen sind zu vergüten.

## **VI. Finanzen**

Art. 37 Der Verein erzielt seine Einkünfte:

- a) aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) aus Ausbildungskursen
- c) aus diversen Veranstaltungen
- d) freiwillige Zuwendungen
- e) aus anderen Einnahmen

Art. 38 Der jährliche Mitgliederbeitrag (Aktiv, Passiv) wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder, die nach dem 30. Juni den Beitritt erklären, bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Jugendliche bis zum 16. Altersjahr bezahlen die Hälfte der Jahresgebühr.

## **VII. Statutenrevision**

Art. 39 Die Revision oder Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nach einmonatiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine Generalversammlung beschlossen werden.

Solche Beschlüsse benötigen ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

### **VIII. Auflösung oder Fusion des Vereins**

Art. 40 Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck, unter Angabe des Traktandums, eingeladenen ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden.

Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen

Die Auflösung des Vereins erfolgt automatisch, wenn der Verein weniger als fünf Mitglieder umfasst.

Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetzes wegen wenn

- a) derselbe zahlungsunfähig geworden ist
- b) der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

### **IX. Schlussbestimmungen**

Art. 41 Die revidierten Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. September 2014 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Seon, 20. Februar 2015

Der Präsident



Fredi Schmid

Die Aktuarin



Nadine Schmid